

# **Satzung über die Eignungsfeststellungsprüfung für Bachelorstudiengänge im Fach Chemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Potsdam**

**Vom 19. November 2009**

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 59), am 19. November 2009 die folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Teilnahme an Eignungsfeststellungsprüfungen
- § 3 Nachteilsausgleich
- § 4 Geltungsdauer, Rücktritt und Wiederholung
- § 5 Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Stufe 1 der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 7 Stufe 2 der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 8 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Inkrafttreten /Übergangsbestimmungen

Anlage: Bewertungsschema

## **§ 1 Zweck der Eignungsfeststellung**

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung soll dazu beitragen, die Studienerfolgsquote im Fach Chemie zu erhöhen.

(2) Für den Bachelorstudiengang Chemie und den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Chemie können nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die die Eignungsfeststellungsprüfung bestanden haben.

## **§ 2 Teilnahme an Eignungsfeststellungsprüfungen**

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium im ersten Fachsemester im Bachelorstudiengang Chemie oder im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Fach Chemie aufnehmen möchten und die allgemeinen Qualifikationsbedingungen

nach § 8 BbgHG grundsätzlich erfüllen, nehmen an der Eignungsfeststellungsprüfung teil.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung, die sich nicht über Stufe 1 der Eignungsfeststellungsprüfung abbilden lässt, können innerhalb der Frist für die Stufe 1 einen Antrag an den Prüfungsausschuss richten und werden direkt zu Stufe 2 eingeladen. Das trifft insbesondere auf Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung sowie auf Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen besonderer Schulformen zu.

(3) Liegt bei der Bewerberin oder dem Bewerber ein Fall außergewöhnlicher Härte vor, so ist dies bereits bei der 1. Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen, um eine Benachteiligung zu verhindern. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Bachelorstudiums zwingend erfordern. Über den Härtefallantrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit der Behindertenbeauftragten bzw. dem Behindertenbeauftragten für Studierende.

## **§ 3 Nachteilsausgleich**

Die Vorschriften des § 7 der Allgemeinen Ordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Potsdam vom 24. September 2009 (AmBek. UP 9/2009, S. 160) zum Nachteilsausgleich finden auf die Eignungsfeststellungsprüfung entsprechend Anwendung. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich während der Ersten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen, der über den Antrag entscheidet.

## **§ 4 Geltungsdauer, Rücktritt und Wiederholung**

(1) Die Feststellung der Eignung gilt nur für das Jahr der Prüfung und das dem Prüfungsjahr folgende Kalenderjahr.

(2) Eine erfolglose Eignungsfeststellungsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Die erste Wiederholung muss im Immatrikulationszeitraum erfolgen, der dem erfolglosen Eignungsfeststellungsverfahren folgt.

(3) Bei einer Wiederholungsprüfung sind alle Stufen zu wiederholen.

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 28. Januar 2010.

## **§ 5 Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung**

(1) Für die Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung ist der Prüfungsausschuss für das jeweilige Fach zuständig.

(2) Die Eignungsfeststellung sieht ein zweistufiges Verfahren vor. Stufe 1 findet bis zum 15. Juli jeden Jahres statt. Die Gespräche der 2. Stufe werden in den letzten beiden Juliwochen durchgeführt.

(3) Als Eignungskriterien gelten die schulischen Leistungen in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern, die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, Berufsabschlüsse sowie Teilnahme an Praktika oder Wettbewerben mit chemischem Hintergrund, die persönliche Motivation für ein Chemiestudium und der fachliche Kenntnisstand.

## **§ 6 Stufe 1 der Eignungsfeststellungsprüfung**

(1) Stufe 1 der Feststellung der Eignung für den Bachelorstudiengang Chemie und den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Fach Chemie findet über einen Erhebungsbogen statt. Dieser basiert auf studiengangsbezogenen Kriterien, die aus dem jeweiligen Schulsystem (Kurssystem) mit unterschiedlichen qualitativen und quantitativen Anforderungen abgeleitet sind. Für die Erfüllung dieser Kriterien werden differenziert nach Fächern entsprechend den mit der jeweiligen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Leistungen (Punkte bzw. Noten) bzw. den mit den Bewerbungsunterlagen glaubhaft gemachten Zusatzqualifikationen Punkte vergeben. Grundsätzlich Berücksichtigung finden dabei sowohl die intensivere theoretische Ausbildung an Gymnasien als auch die der Fachoberschule im Einzelfall vorausgehende oder auch dem Abitur nachgelagerte einschlägige Berufsausbildung (Anlage: Bewertungsschema).

(2) Entsprechend dem naturwissenschaftlichen Profil des Studiengangs werden die Hochschulzuangleistungen in den Naturwissenschaften Biologie, Chemie, Physik und in Mathematik besonders gewichtet.

(3) Die anhand der wahrheitsgemäßen Bewerberangaben im Erhebungsbogen ermittelten kriterienspezifischen Eignungspunkte werden summiert und bilden die Grundlage für die Entscheidung (siehe Anlage).

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit 50 oder mehr Eignungspunkten erhalten die Bestätigung der Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Chemie bzw. den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Fach Chemie.

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit 0 - 49 Eignungspunkten werden für die 2. Stufe zu einem Gespräch an die Hochschule eingeladen. Die Festlegung der Punktezahl gilt zunächst nur für die Eignungsfeststellungsprüfung für das Wintersemester 2010/2011. Der Prüfungsausschuss beschließt in Auswertung des Verfahrens die Grenzen ab dem Wintersemester 2011/2012 jeweils rechtzeitig vor Beginn der 1. Stufe und veröffentlicht diese.

## **§ 7 Stufe 2 der Eignungsfeststellungsprüfung**

(1) Die 2. Stufe besteht aus einem 30-minütigem Gespräch, in dem sowohl die persönliche Motivation für ein Chemiestudium als auch der fachliche Kenntnisstand bewertet werden.

(2) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig vor dem Gespräch.

(3) Das Gespräch wird von einer Bewertungskommission geführt. Die Bewertungskommission wird vom Prüfungsausschuss des Studiengangs eingesetzt. Sie besteht aus einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer gem. § 39 BbgHG, einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Studierenden.

(4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, aus dem auch die Bewertung ersichtlich ist und das von mindestens zwei Mitgliedern der Bewertungskommission zu unterschreiben ist. Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem, wobei maximal 100 Punkte erreicht werden können. (Anlage: Bewertungsschema). Außerdem müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie der Mitglieder der Bewertungskommission ersichtlich sein.

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit 50 oder mehr Eignungspunkten erhalten die Bestätigung der Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Chemie bzw. den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Fach Chemie.

(6) Für Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 50 Eignungspunkten gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.

(7) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist berechtigt, zum nächstfolgenden Gesprächstermin teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss nachgewiesen wird, dass für das Nichter-

scheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

## § 8 Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges spätestens 14 Tage nach dem letzten Prüfungsteil bekannt gegeben.

## § 9 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Die Satzung gilt erstmals für die Zulassung bzw. Immatrikulation in die Bachelorstudiengänge für das Wintersemester (WiSe) 2010/2011. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung der Universität Potsdam für den jeweiligen Bachelorstudiengang erhalten haben und aufgrund eines Dienstes an der Studienaufnahme gehindert waren, können die Immatrikulation bzw. die Zulassung ohne Nachweis der Eignungsfeststellungsprüfung bis spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragen, das nach Beendigung des Dienstes der Bewerberin bzw. des Bewerbers durchgeführt wird.

## Anlage - Bewertungsschema

### I. Aufbau und Bewertungsschema der Stufe 1

(1) Stufe 1 der Eignungsfeststellungsprüfung setzt sich aus drei Teilen A, B und C zusammen.

(2) Teil A beinhaltet die Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Teil B beinhaltet die gewichtete Bewertung der in den letzten vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe erzielten Leistungspunkte in den Fächern Chemie, Mathematik, Physik und Biologie. In Teil C finden einschlägige Berufsabschlüsse Berücksichtigung.

(3) Die im Teil A erzielten Eignungspunkte (EPA) errechnen sich aus der HZB nach der Formel:  $EPA = 120 - (20 \cdot HZB)$ .

(4) Die in den letzten vier Halbjahren erzielten Leistungspunkte in den in Absatz 1 genannten Fächern gehen mit jeweils 25 % in die Bewertung ein, d. h. es wird das arithmetische Mittel gebildet, wobei auch 0 Leistungspunkte (Kurs wurde nicht belegt) berücksichtigt werden.

(5) Die gemittelten Leistungspunkte gemäß Absatz 4 werden wie folgt gewichtet: Chemie 50 %, Ma-

thematik 25 %, Physik oder Biologie 25 % (es wird das Fach mit der höheren Punktzahl bewertet), und auf 100 skaliert (EPB).

(6) Kann die Bewerberin oder der Bewerber einen einschlägigen Berufsabschluss nachweisen, so erhält er im Teil C 100 Punkte (EPC).

(7) Einschlägige Berufsabschlüsse im Sinne von Absatz 6 sind: Chemisch-Technischer Assistent (CTA), Biologisch-Technischer Assistent (BTA), Medizinisch-Technischer Assistent (MTA), Chemielaborant, Chemikant.

(8) Aus den in den drei Teilen erzielten Eignungspunkten EPA, EPB und EPC wird die Gesamtzahl der Eignungspunkte (EP) nach folgender Formel berechnet:  $EP = 0.5 \cdot EPA + 0.4 \cdot EPB + 0.1 \cdot EPC$ .

### II. Aufbau und Bewertungsschema der Stufe 2

(1) Die Stufe 2 der Eignungsfeststellungsprüfung besteht in einem 30-minütigen Gespräch. Die Bewertung des Gesprächs erfolgt nach einem Punktesystem, wobei maximal 100 Punkte erzielt werden können.

(2) Im ersten Teil des Gesprächs (ca. 10 min) wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu ihrer bzw. seiner persönlichen Motivation für ein Chemiestudium, ggf. absolvierten Praktika oder Teilnahme an Wettbewerben befragt (max. 20 Punkte).

(3) Im zweiten Teil des Gesprächs (ca. 20 min.) werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber fachliche Fragen aus den Bereichen Chemie, Mathematik, Physik oder Biologie gestellt, die mit jeweils max. 20 Punkten bewertet werden (zusammen max. 80 Punkte).

(4) Für die fachlichen Fragen steht der Kommission ein Fragenkatalog als Orientierungshilfe zur Verfügung. Der Schwierigkeitsgrad der dort aufgelisteten Fragen orientiert sich an den vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) veröffentlichten Abiturfragen der letzten Jahre.